

**VEREINBARUNG ÜBER DIE
DIENSTRECHTLICHEN
RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE BEI DER MARIENKRANKENHAUS
VORAU GEMEINÜTZIGE GMBH
ANGESTELLTEN ÄRZTE**



**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DIENSTRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE BEI DER MARIENKRANKENHAUS VORAU GEMEINNÜTZIGE GMBH
ANGESTELLTEN ÄRZTE**

abgeschlossen zwischen
der Marienkrankenhaus Voralp Gemeinnützige GmbH, Spitalstraße 101, 8250 Voralp
als Rechtsträger

einerseits
und

dem Betriebsrat der Marienkrankenhaus Voralp Gemeinnützige GmbH,
dem Spitalsärztevertreter der Marienkrankenhaus Voralp Gemeinnützige GmbH,
und der Ärztekammer für Steiermark Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz andererseits

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Gesetzliche Bestimmungen	2
§ 3 Einteilung der Spitalsärzte	2
§ 4 Arbeitszeit	3
§ 5 Monatsentgelt.....	4
§ 5a Vordienstzeiten	6
§ 6 Vorrückungen, Mindesteinstufungen.....	6
§ 7 Wechseldienst.....	7
§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte	7
§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte.....	8
§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst.....	9
§ 11 Valorisierung	9
§ 12 Sondergebühren	10
§ 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)	10
§ 14 Fortbildung	10
§ 15 Prüfungsurlaub.....	10
§ 16 Sonderurlaub – Freie Tage	11
§ 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall.....	11
§ 18 Wirksamkeit.....	12
§ 19 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen.....	12
§ 20 Übergangsbestimmungen	12
§ 21 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen	13

Sofern in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis zur Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH stehenden Ärzte anzuwenden.
- (2) Auf Primärärzte und Ärztliche Direktoren ist diese Vereinbarung nicht anzuwenden.

§ 2 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, sind das Angestelltengesetz und alle weiteren normativ anzuwendenden Gesetze anzuwenden.

§ 3 Einteilung der Spitalsärzte

Die Spitalsärzte werden in nachstehende Funktionsgruppen eingeteilt:

1. **Turnusärzte**, das sind Ärzte, die laut § 7 Ärztegesetz 1998 die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren.
2. **Stationsärzte**, das sind Ärzte, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert haben und keine fachärztliche Ausbildung absolvieren.
3. **Assistenzärzte**, das sind Turnusärzte in fachärztlicher Ausbildung.
4. **Fachärzte**, das sind Ärzte, die eine fachärztliche Ausbildung absolviert haben, als Fachärzte mittels Facharztdekret anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden.
5. **Oberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 3 Jahre als Facharzt tätig sind und in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung, auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor, durch die Geschäftsführung zum Oberarzt ernannt werden. Jeder Facharzt wird spätestens 8 Jahre nach Anerkennung zum Facharzt zum Oberarzt ernannt.
6. **Funktionsoberärzte**, das sind Fachärzte, die im Regelfall zumindest 5 Jahre als Oberärzte tätig sind und für einen medizinischen und/oder organisatorischen Spezialbereich fachlich bereichsverantwortlich sind. Der Funktionsoberarzt muss eine ausgewiesene Expertise und Motivation im Spezialgebiet aufweisen und wird in Abstimmung mit den Oberärzten der Abteilung auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor durch die Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind möglich. Die Aufgaben eines Funktionsoberarztes können auf mehrere Fachärzte aufgeteilt werden.
7. **Geschäftsführende Oberärzte**, das sind Oberärzte, die zumindest 5 Jahre in dieser Funktion tätig sind und als Stellvertretung der Abteilungsleitung definierte und mit der Abteilungsleitung abgestimmte Führungsaufgaben anstelle des ersten Oberarztes übernehmen. Auf das zeitliche Erfordernis einer 5 jährigen Tätigkeit als Oberarzt kann von der Geschäftsführung verzichtet werden. Mit der Bestellung zum geschäftsführenden Oberarzt verpflichtet sich der Arzt, innerhalb von 2 Jahren nach seiner Bestellung eine abgeschlossene Führungsausbildung (adäquat ULG für Führungskräfte im Gesundheitswesen) zu absolvieren und die Anforderungskriterien laut Funktionsbeschreibung zu erfüllen. Er wird auf Antrag des Abteilungsleiters an den Ärztlichen Direktor (ist der Primärarzt in Personalunion auch Ärztlicher Direktor, so ist nachweislich die Meinung des stellvertretenden Ärztlichen Direktors vor der Bestellung einzuholen) durch die Geschäftsführung im Regelfall befristet auf 4 Jahre ernannt, eine Wiederbestellung sowie ein begründeter Widerruf sind möglich. Auf den Nachweis einer Führungsausbildung kann von der Geschäftsführung verzichtet werden.
8. **Departmentleiter**, das sind Fachärztinnen/Fachärzte, die ein Department gem. § 23 StKAG leiten.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Als Normalarbeitszeit gilt die Arbeitszeit von Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (siehe aber die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 12 für Normalarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht). Die Tagesarbeitszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr, kann aber sofern dies aufgrund des regelmäßigen Patientenaufkommens nach 19.00 Uhr notwendig und sinnvoll ist, mittels Betriebsvereinbarung bis maximal 21.00 Uhr ausgedehnt werden.
- (2) Die Nachtarbeitszeit beginnt um 19.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt bei einem 100%igen Beschäftigungsausmaß 37,5 Stunden; diese sind im Rahmen der Tagesarbeitszeit bei grundsätzlich vorzusehender 5-Tage-Woche (Montag bis Samstag) zu erbringen. Die Tagesarbeitszeit ist je nach Diensterfordernis innerhalb der 5-Tage-Woche flexibel einzuteilen und beträgt im Minimum 6 Stunden und maximal 12 Stunden (zuzüglich einer allenfalls notwendigen Übergabezeit von max. 30 Minuten) und ist ohne Unterbrechung zu planen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen gem. § 6 Abs. 1 KA-AZG werden wie bisher entgeltrechtlich als Arbeitszeit bezahlt.
- (4) Die Planung der Arbeitszeit hat sich an den dienstlichen Notwendigkeiten zu orientieren und nach Möglichkeit die Wünsche der an der Abteilung beschäftigten Ärzte zu berücksichtigen, sie erfolgt durch einen hiermit beauftragten Dienstplanverantwortlichen in der Verantwortung des Abteilungsleiters und hat alle rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
- (5) Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Einzelfall bei einem Dienstnehmer in einzelnen Wochen weniger als 37,5 Stunden, so ist im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter die Unterschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit entweder - falls ein solches besteht - vom Guthaben auf dem Zeitausgleichskonto oder von einem allenfalls bestehenden Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste in Abzug zu bringen.
- (6) Der Dienstplan ist so zu erstellen, dass für den einzelnen Arzt eine durchlaufende Dienstverrichtung im Falle eines an den Tagdienst anschließenden Nachtdienstes (Journaldienstes) einschließlich dieses Nachtdienstes (Journaldienstes) gewährleistet ist.
- (7) Grundsätzlich ist eine Kernarbeitszeit von 2 Stunden (Montag bis Samstag) einzuhalten. Dienstfreie Tage sind von dieser Regelung ausgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Kernarbeitszeit hat abteilungsintern zu erfolgen. Tagdienste sind so zu planen, dass sie nur von den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen unterbrochen werden.
- (8) Bei Erstellung des Dienstplanes ist auf die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), des Arbeitsruhegesetzes und der Betriebsvereinbarungen betreffend Arbeitszeitregelungen nach dem KA-AZG zu achten.
- (9) Auf Basis der Wochenarbeitszeit nach Abs. 3 ist eine monatliche Sollarbeitszeit festzulegen. Diese monatliche Sollarbeitszeit (Arbeitstage im Monat mal 7,5 Stunden) wird bis Ende November für jeden Monat des nächsten Jahres festgesetzt. Zur Flexibilisierung der Dienstplanung ist eine Ausweitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit möglich. Auf Basis dieser Sollarbeitszeit ist der Dienstplan für den einzelnen Monat bis zum 15. des Vormonats zu erstellen. Die Tagesarbeitszeit (Montag bis Samstag), Nachtdienste, Sonn- u. Feiertagsdienste sowie ärztliche Bereitschaftsdienste sind nach Diensterfordernissen einzuteilen.
- (10) Gem. § 4 (4) Z1 KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes ab 01.01.2021 25 Stunden nicht überschreiten. Gem. § 4 (4a) KA-AZG darf die Dauer eines verlängerten Dienstes abweichend von Abs. 4 Z1.
 - bis zum 31. Dezember 2017 32 Stunden, bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, 49 Stunden und
 - von 01.01.2018 bis zum 31. Dezember 2020 29 Stunden

nicht überschreiten. Die Diensteinteilung nach Absatz 4 (Normalarbeitszeit) nach einem verlängerten Dienst ist so vorzunehmen, dass der Arzt den Dienst längstens um 8.00 Uhr bzw. nach 25 Stunden durchgehender Dienstzeit beenden soll.

- (11) Die Mindestdauer der täglichen Ausgleichsruhezeiten ergibt sich aus der gültigen Bestimmung des § 7 KA-AZG. Der Arzt erhält für die Leistung eines verlängerten Dienstes 3 Normalarbeitszeitstunden gutgebucht, sofern der verlängerte Dienst nicht an einem Sonntag endet.
- (12) a) Während eines ärztlichen Ruf/Hintergrundbereitschaftsdienstes hält sich der Arzt nicht am Dienort auf, sondern ist verpflichtet während der Bereitschaftsdienstzeit telefonisch erreichbar zu sein und im Bedarfsfall innerhalb der für die Abteilung vereinbarten Zeit am Dienort anwesend zu sein.
- b) Ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste sind ungeteilt einzuteilen.
- c) Pro Monat dürfen max. 10 ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden. Weiters ist zu beachten, dass gem. § 6 a ARG nur an zwei wöchentlichen Ruhezeiten (Wochenenden) im Monat ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden dürfen.
- (13) a) Ausnahme (NAZ): Im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Spitalsärzte, dem Betriebsrat und der Anstaltsleitung kann abweichend von Abs. 1-7 in einzelnen Organisationseinheiten aufgrund der versorgungsnotwendigen organisatorischen Gegebenheiten für die Dauer dieser Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (somit nach 19.00 Uhr) Normalarbeitszeit vereinbart werden.
- b) Sofern dies organisatorisch für notwendig erachtet wird, kann mit Zustimmung des Betriebsrates mittels Betriebsvereinbarung ein Wechseldienst (siehe § 7 dieser Vereinbarung) in der Form eingerichtet werden, dass ein Mitarbeiter innerhalb von 24 Stunden jeweils längstens 12 Stunden zuzüglich einer allfälligen Übergabezeit von maximal 30 Minuten zum Dienst eingeteilt wird. Während der Nachtzeit sollen dabei weiterhin keine geplanten medizinischen Leistungen stattfinden.

§ 5 Monatsentgelt

- (1) Das Monatsgehalt des Arztes wird durch das Entlohnungsschema und die Entlohnungsstufe bestimmt. Das aktuelle Monatsgehalt ist den jeweils aktuellen Gehaltsansätzen zu entnehmen. Mit dem Ziel, im Bedarfsfall zielgerichtete Anreize für eine ärztliche Funktionsgruppe setzen zu können, werden die ärztlichen Mitarbeiter im Entlohnungsschema wie folgt eingereiht:

SI/1 Turnusärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	2.861,00
SI/1	02	2.975,00
SI/1	03	3.086,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	04	3.199,00
SI/1	05	3.511,00
SI/1	06	3.585,00

Schema	Stufe	Euro
SI/1	07	3.683,00
SI/1	08	3.781,00

In der Funktionsgruppe SI/1 werden auch Assistenzärzte eingereiht, die die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht abgeschlossen haben und die mangels Vorhandensein einer genehmigten Ausbildungsstelle nicht die Ausbildung in einem Sonderfach beginnen können, sowie approbierte Ärzte.

SI/2 Assistenzärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/2	01	2.884,00
SI/2	02	2.999,00
SI/2	03	3.111,00
SI/2	04	3.274,00
SI/2	05	3.663,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	06	3.763,00
SI/2	07	3.897,00
SI/2	08	4.394,00
SI/2	09	4.521,00
SI/2	10	4.648,00

Schema	Stufe	Euro
SI/2	11	4.775,00
SI/2	12	4.903,00
SI/2	13	5.028,00

SI/3 Stationsärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/3	01	3.589,00
SI/3	02	3.664,00
SI/3	03	3.763,00
SI/3	04	3.897,00
SI/3	05	4.394,00
SI/3	06	4.521,00
SI/3	07	4.648,00
SI/3	08	4.776,00

Schema	Stufe	Euro
SI/3	09	4.903,00
SI/3	10	5.030,00
SI/3	11	5.157,00
SI/3	12	5.284,00
SI/3	13	5.411,00
SI/3	14	5.539,00
SI/3	15	5.666,00
SI/3	16	5.793,00

Schema	Stufe	Euro
SI/3	17	5.953,00
SI/3	18	6.092,00
SI/3	19	6.241,00
SI/3	20	6.394,00
SI/3	21	6.555,00
SI/3	22	6.722,00
SI/3	23	6.895,00

SI/4 Fachärzte

Schema	Stufe	Euro
SI/4	01	4.836,00
SI/4	02	4.971,00
SI/4	03	5.106,00
SI/4	04	5.242,00
SI/4	05	6.377,00
SI/4	06	6.512,00
SI/4	07	6.647,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	08	6.782,00
SI/4	09	6.917,00
SI/4	10	7.053,00
SI/4	11	7.188,00
SI/4	12	7.323,00
SI/4	13	7.493,00
SI/4	14	7.641,00

Schema	Stufe	Euro
SI/4	15	7.799,00
SI/4	16	7.962,00
SI/4	17	8.133,00
SI/4	18	8.311,00
SI/4	19	8.495,00

- (2) Mit dem März-, Juni-, September- und Novemberentgelt wird jeweils ein halbes Monatsgehalt gemäß Abs. (1) als Sonderzahlung ausbezahlt. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Austritt erfolgt eine Aliquotierung der Sonderzahlungen.
- (3) Jeder Arzt hat Anspruch auf einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 80,00, wenn die kürzestmögliche Wegstrecke zwischen der nächst gelegenen Wohnung und dem Arbeitsplatz in der Regel mehr als 50 km beträgt. Dabei ist es gleichgültig welches Verkehrsmittel für die Bewältigung der Fahrstrecke in Anspruch genommen wird.
- (4) Mit Vollendung des 25. Dienstjahres beim gleichen Dienstgeber gebührt jedem Arzt eine Jubiläumsgeldzahlung in Höhe von zwei Monatsgehältern gemäß § 5 Abs. (1).
- (5) Soweit Fachärzte für Anästhesie und Intensivmedizin mit Dienstbeginn vor dem 01.01.2015 eine Anästhesiezulage erhalten haben, besteht dieser Anspruch weiter.
- (6) Soweit Ärzte mit Dienstbeginn vor dem 01.01.2015 eine Zonenzulage erhalten haben, besteht dieser Anspruch weiter.

§ 5a Vordienstzeiten

- (1) Für die Einstufung in die Entlohnungsgruppen SI/1 und SI/2 des unter § 6 angeführten Gehaltsschemas, nicht aber für andere arbeitsrechtliche Belange, werden folgende Vordienstzeiten angerechnet:
 - a. Schulzeiten an einer höheren Schule, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert worden sind, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Dienstnehmer den Abschluss hätte erreichen können.
 - b. Studienzeiten im Ausmaß von 2 Jahren.
 - c. Im Inland absolvierte Präsenz- und Zivildienstzeiten.
 - d. In anderen Krankenanstalten absolvierte Ausbildungszeiten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt, soweit sie für die Ausbildung anrechenbar sind.
 - e. In anderen Krankenanstalten außerhalb der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes absolviert Dienstzeiten, sowie sonstige Dienstzeiten unter Berücksichtigung des Nutzens für die Tätigkeiten im Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH, nach dem Ermessen des Dienstgebers.

- (2)
 - a. Für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/3 wird die Zeit, die als Arzt für Allgemeinmedizin in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolviert worden ist

und
 - b. für Ärzte der Entlohnungsgruppe SI/4 die Zeit, die in einer fachärztlichen Verwendung in einem Dienstverhältnis in einer Krankenanstalt im Inland oder in einem EWR Mitgliedsstaat mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung absolviert worden ist, für die Einstufung in das Gehaltschema angerechnet.

§ 6 Vorrückungen, Mindesteinstufungen

- (1) Der Arzt rückt innerhalb der Funktionsgruppe nach jeweils 2 Jahren, nach Maßgabe des jeweils ermittelten Vorrückungsstichtages, in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor.
- (2) Für die Einreihung in die Funktionsgruppen kommen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Vereinbarung zur Anwendung.
- (3) Bei einem Wechsel in eine andere Funktionsgruppe wird die Einreihung in die neue Funktionsgruppe so vorgenommen, dass der Arzt keinen Verlust im Vergleich zu dem in der bisherigen Funktionsgruppe bezogenen Monatsgehalt erleidet. Dies gilt nicht für einen Wechsel von SI/4 in die Funktionsgruppe SI/1, SI/2 und SI/3.
- (4) Assistenzärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsgehalt der Entlohnungsstufe SI/2/05, sofern dieser über keine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Bezieht der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt bereits mindestens das Monatsgehalt der Entlohnungsgruppe SI/2/05, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Sollte der Assistenzarzt in Ausbildung zum Facharzt über eine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen, gebührt ihm bereits aufgrund dieses Umstandes die Mindesteinstufung in die Entlohnungsstufe SI/2/05.

- (5) Hat der Arzt die fachärztliche Ausbildung vollendet und wird er nach Ausübung einer Tätigkeit als Facharzt neuerlich als Assistenzarzt zur Absolvierung eines weiteren Sonderfachs weiterverwendet, so bleibt er dann in der Funktionsgruppe SI/4 eingereiht, wenn die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches auch im Interesse des Dienstgebers ist. Erfolgt die Absolvierung eines weiteren Sonderfaches ausschließlich im persönlichen Interesse, so erfolgt eine Rücküberstellung in die Funktionsgruppe SI/2. Dafür ist eine neue Durchrechnung der Vordienstzeiten vorzunehmen.
- (6) Mit Bestellung zum Oberarzt gebührt mindestens die Einstufung in SI/4/05. Die Einreihung in eine höhere Stufe kann sich bei neu einzustellenden Ärzten aufgrund der Anrechnung der in einer Tätigkeit als Facharzt bereits geleisteten einschlägigen Vordienstzeiten ergeben.
- (7) Geschäftsführenden Oberärzten (Stellvertretungen des Abteilungsvorstandes) und weiteren, derzeit nicht bestehenden Funktionsoberärzten, gebührt ab dem Tag des Antritts ihrer Funktion (Amtsantritt) eine Funktionsvergütung in Höhe von € 750,00 (14x jährlich). Werden die Aufgaben des Funktionsoberarztes auf 2 oder mehr Fachärzte aufgeteilt, ist die Funktionsvergütung unter diesen Fachärzten aliquot aufzuteilen, ebenso findet eine Aliquotierung bei Teilzeitkräften statt.
- (8) Fachärzten, die nachfolgende besondere Funktionen ausüben, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage in Höhe von € 115,50 (14 x jährlich). Wird eine der nachstehenden Funktionen durch einen teilzeitbeschäftigten Arzt ausgeübt, so gebührt diesem die Funktionszulage in voller Höhe und ist nicht zu aliquotieren.
 - Dienstplanführende Ärzte (pro Dienstplan)
 - Hygienebeauftragter
 - Blutdepotbeauftragter
- (9) Departmentleiter sind ab 01.01.2015 im Entlohnungsschema SIa für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark eingestuft.
- (10) Die Vorrückungen bzw. Überstellungen im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 sind von den Ärzten zu beantragen. Der Dienstgeber hat diese Vorrückungen nach Maßgabe seiner Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls auch von sich aus durchzuführen, wenn der Arzt keinen Antrag gestellt hat. Dem Arzt gebührt die Vorrückung ab dem Antrag folgenden Monatsersten, längstens 4 Monate rückwirkend, wenn das Versäumnis dem Dienstgeber zuzurechnen ist, längstens drei Jahre rückwirkend.

§ 7 Wechseldienst

- (1) Eine Wechseldienstplanung ist möglich, wenn es organisatorisch an der jeweiligen Abteilung für notwendig erachtet wird und der Betriebsrat dem zustimmt.
- (2) Im Rahmen der Betriebsvereinbarung muss die Normalarbeitszeit für einen Wechseldienst festgelegt werden.
- (3) Wird der Arzt zu einem Wechseldienst eingeteilt, so wird die geleistete Arbeitszeit bis zu der gemäß § 4 Abs. 8 vorgesehenen monatlichen Sollarbeitszeit 1:1 als Normalarbeitszeit angerechnet. Zusätzlich gebührt dem Arzt für die Nacharbeitszeit bei einem Dienst von Montag bis Samstag pro Stunde 100% des pauschalierten Journaldienst-Stundenwertes (siehe § 9) und bei einem Dienst an einem Sonn- und Feiertag 150% des pauschalierten Journaldienst-Stundenwertes.

§ 8 Überstundenabgeltung für Ärzte

- (1) Dem Arzt gebührt für Überstunden eine Überstundenvergütung. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, anstelle einer Überstundenvergütung Zeitausgleich zu vereinbaren.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst die Grundstundenvergütung und den Überstundenzuschlag.

- (3) Die Grundstundenvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Monatsgehalts gemäß § 5 Abs. (1) durch die 4,33 fache Anzahl der für den Arzt geltenden Wochenstundenzahl von 37,5 Stunden zu ermitteln.
- (4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50%, während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100% und bei Teilzeitkräften, soweit die 37,5 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, 25% der Grundstundenvergütung.
- (5) Ansprüche auf Überstundenentlohnung verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten, gerechnet ab Ende des Monats in dem sie entstanden sind, über den elektronischen Dienstplan unter Angabe von Zahl und Lage der Überstunden gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht werden.
- (6) Zur Abgeltung von Mehrleistungen kann Zeitausgleich – auch stundenweise – vereinbart werden.

§ 9 Verlängerte Dienste für Ärzte

- (1) Die Spitalsärzte sind verpflichtet, bei Bedarf über die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen.
- (2) Für verlängerte Dienste (Journdienst), 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (wenn an einem Sonn- oder Feiertag beginnend von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) erfolgt eine pauschalierte Abgeltung. Der festgelegte pauschalierte Betrag pro Stunde während eines verlängerten Dienstes wird in den nachstehenden Tabellen festgelegt:

Schema	Stufe	Euro
SI/1	01	16,54
SI/1	02	17,17
SI/1	03	17,80
SI/1	04	18,43
SI/1	05	20,17
SI/1	06	20,59
SI/1	07	21,14
SI/1	08	21,88
SI/2	01	16,54
SI/2	02	17,17
SI/2	03	17,80
SI/2	04	18,43
SI/2	05	20,17
SI/2	06	20,59
SI/2	07	21,14
SI/2	08	21,88
SI/2	09	24,64
SI/2	10	25,35
SI/2	11	26,05
SI/2	12	26,76
SI/2	13	27,46

Schema	Stufe	Euro
SI/3	01	20,17
SI/3	02	20,59
SI/3	03	21,14
SI/3	04	21,88
SI/3	05	24,64
SI/3	06	25,35
SI/3	07	26,05
SI/3	08	26,76
SI/3	09	27,46
SI/3	10	28,17
SI/3	11	28,88
SI/3	12	29,58
SI/3	13	30,29
SI/3	14	30,99
SI/3	15	31,70
SI/3	16	32,40
SI/3	17	33,29
SI/3	18	34,06
SI/3	19	34,89
SI/3	20	35,74
SI/3	21	36,63

Schema	Stufe	Euro
SI/3	22	37,56
SI/3	23	38,52
SI/4	01	24,64
SI/4	02	25,35
SI/4	03	26,05
SI/4	04	26,76
SI/4	05	27,46
SI/4	06	28,17
SI/4	07	28,88
SI/4	08	29,58
SI/4	09	30,29
SI/4	10	30,99
SI/4	11	31,70
SI/4	12	32,40
SI/4	13	33,29
SI/4	14	34,06
SI/4	15	34,89
SI/4	16	35,74
SI/4	17	36,63
SI/4	18	37,56
SI/4	19	38,52

- (3) Die Entlohnung für einen verlängerten Dienst wird folgendermaßen festgelegt:
 - a) Für einen verlängerten Dienst an einem Wochentag von Montag bis Freitag beginnend: Zur Auszahlung gelangen 4 Stunden mit 50% Zuschlag und 8 Stunden mit 100% Zuschlag (somit 22-mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).
 - b) Für einen verlängerten Dienst, der an einem Samstag (wenn Werktag) beginnt: Zur Auszahlung gelangen 3 Stunden mit 50% Zuschlag, 9 Stunden mit 100% Zuschlag und 5,5 Grundstunden (somit 28-mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).

- c) Für einen verlängerten Dienst, der an einem Sonntag oder einem Feiertag beginnt: Zur Auszahlung gelangen 5,5 Stunden mit 50% Zuschlag und 17 Stunden mit 75% Zuschlag (somit 38-mal der in § 9 Abs. 2 pauschalierte Betrag pro Stunde).
- (4) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Stunden eines verlängerten Dienstes in Zeitausgleichsstunden umbuchen zu lassen. Dafür werden die Nachtdienststunden gemäß § 4 Abs. (2) auf Basis der unter § 9 Abs. (3) lit. a) bis c) angeführten Multiplikationsfaktoren mit 1:1,84 (Abs. (3) lit. a)), 1:2,34 (Abs. (3) lit. b)) bzw. 1:1,58 (Abs. (3) lit. c)) auf ein Zeitausgleichskonto umgebucht. An Sonntagen werden auch die Tagdienststunden in der gleichen Weise aufgewertet und verbucht.

Beispiele:

Für den Nachtdienst Donnerstag 19:00 Uhr bis Freitag 7:00 Uhr erhält der Arzt $12 \times 1,84 = 22$ Stunden auf ein Zeitausgleichskonto gutgeschrieben.

Für den Nachtdienst Sonntag 07:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr erhält der Arzt $24 \times 1,58 = 38$ Stunden auf ein Zeitausgleichskonto gutgeschrieben.

Der Zeitausgleich ist während des laufenden Durchrechnungszeitraums, der gemäß § 3 Abs. (4) KA-AZG vereinbart ist, in Ermangelung einer derartigen Betriebsvereinbarung während des laufenden oder folgenden Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen zu gewähren. Findet die Gewährung in natura nicht während dieser Zeiten statt, findet nach Ende des Durchrechnungszeitraums eine Auszahlung in der Weise statt, als ob nicht Zeitausgleich gewährt worden wäre (gemäß der Regelung des § 9 Abs 2 und 3).

§ 10 Ärztlicher Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst

- (1) Der ärztliche Rufbereitschafts-/Hintergrundbereitschaftsdienst wird wie folgt entlohnt:
1. Pauschale ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von € 14,00 pro Stunde.
 2. Abgeltung der Überstunden (inklusive Fahrzeiten) gemäß § 8 für den tatsächlichen Einsatz.
 3. Ersatz der Fahrtkosten.

§ 11 Valorisierung

- (1) Das für alle im Anwendungsbereich des § 1 angeführten Ärzte geltende Entlohnungsschema gemäß § 5 Abs. (1) wird im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark.
- (2) Sämtliche Zulagen (dies betrifft auch die Pauschalsätze für verlängerte Dienste) und Nebengebühren werden im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark.
- (3) Betragsmäßig festgelegte Einmalzahlungen, die im Rahmen der Gehaltsvalorisierung vereinbart werden und keinen Eingang in das Gehaltsschema finden, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die für das Jahr 2015 vorzunehmende Valorisierung des Entgelts sowie der vereinbarungsgegenständlichen Zulagen und Gebühren ist in den mit 01.01.2015 in Kraft tretenden Gehaltsansätzen, Zulagen und Gebühren bereits enthalten.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 6 werden durch die Bestimmungen der Abs. (1) bis Abs. (4) nicht eingeschränkt.

- (6) Künftige Veränderungen der SI-Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark werden soweit sie die Bestimmungen zum Monatsgehalt, zu den Vorrückungen, zur Mindesteinstufung, zu den Zulagen, zur Überstundenabgeltung, zur Entlohnung der Journaldienste (einschließlich Freizeitgewährung) und ärztlichen Rufbereitschaften betreffen, übernommen. Soweit die Veränderungen sonstige Bestimmungen der SI-Vereinbarung für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark betreffen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, betreffend der Art und Weise vor deren Übernahme Verhandlungen aufzunehmen. Auf Übergangsregelungen für Ärzte mit Eintritt vor dem 01.01.2015 sind die Regelungen dieses Absatzes nur anzuwenden, wenn sich die einzelnen Veränderungen für sie günstiger auswirken.

§ 12 Sondergebühren

Festgestellt wird, dass Ansprüche auf Sondergebühren (-anteile) nicht als Ansprüche gegenüber der Krankenanstalt, sondern gegenüber den Patienten bzw. gegenüber deren Versicherungen bestehen. Sondergebühren sind daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

§ 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)

- (1) Dem Arzt gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) unter Fortzahlung des Monatsentgeltes von 8 Tagen pro Kalenderjahr.
- (2) Dieser Zusatzurlaub (=Dienstfreistellung) dient dem Erholungszweck aufgrund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.
- (3) Da sich die physischen und psychischen Belastungen der ärztlichen Tätigkeit mit der schrittweisen Reduktion der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit sowie der höchstzulässigen Dauer der Journaldienste reduzieren werden, wird der Zusatzurlaub von 01.01.2018 bis 31.12.2020 auf 6 Tage und ab 01.01.2021 auf 5 Tage festgesetzt.
- (4) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann, wie der gesetzliche Urlaubsanspruch, nur in natura konsumiert werden und kann sowohl tage- als auch stundenweise konsumiert werden.
- (5) Dieser ist für teilzeitbeschäftigte Ärzte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.
- (6) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Zusatzurlaub nach Abs. (1) im laufenden Kalenderjahr zu aliquotieren.
- (7) Im Übrigen sind hinsichtlich Verbrauch und Verjährung des Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

§ 14 Fortbildung

- (1) Die Ärzte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an fachlich zweckmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen bis zum Höchstausmaß von 10 Arbeitstagen, die Departmentleitung bis zum Höchstausmaß von 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
- (2) Über Antrag des Arztes kann ein Zuschuss pro Fortbildungsveranstaltung gewährt werden. In diesen Zuschuss sind angeordnete Dienstreisen nicht einzurechnen.

§ 15 Prüfungsurlaub

Vor Ablegung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zum Facharzt werden auf Antrag jeweils einmalig zusätzlich 5 Tage Sonderurlaub zur Prüfungsvorbereitung gewährt.

§ 16 Sonderurlaub – Freie Tage

(1) Nach mindestens einmonatiger Dienstzeit wird gegen Nachweis der Voraussetzungen in folgenden Fällen und in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis bezahlte Freizeit gewährt:

- Bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- Bei Niederkunft der Gattin / Lebensgefährtin 2 Arbeitstage
- Bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand 1 Arbeitstag
- Bei Ableben der Eltern, Kinder, Geschwister, Lebensgefährten, Schwiegereltern 2 Arbeitstage
- Bei Ableben der Großeltern 1 Arbeitstag
- Bei Eheschließung der Kinder 1 Arbeitstag
- Bei der silbernen Hochzeit des Dienstnehmers 1 Arbeitstag

Die Freistellung aus Anlass des Todes von Angehörigen dient der Begräbnisteilnahme (einschließlich Fahrtzeiten) und umfasst auch allfällige Behörden- und sonstige Wege.

Auch bei allen anderen Freistellungen sind ebenfalls sämtliche Behördenwege inbegriffen.

Zum Aufsuchen des Arztes oder Zahnarztes, bei Vorladungen oder unausweichlichen Wegen zu Behörden, Gerichten und Ämtern (wenn das persönliche Erscheinen unbedingt erforderlich ist und nur während der Zeit des Parteienverkehrs möglich ist) unter Vorlage eines Nachweises über die Dauer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß.

(2) Folgende freie Tage bzw. Freizeiten finden für die Ärzte Anwendung. Freie Tage sind demnach: 24. Dezember und 31. Dezember.

§ 17 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall

(1) Sofern der Sollplan noch nicht abgeschlossen ist, werden im Krankheitsfall und bei Kuraufenthalten geleistete Mehrleistungen (Journaldienste, Bereitschaftsdienste und sonstige Mehrleistungen), mengenmäßig berechnet aus dem Durchschnitt der dem Anlassfall vorangehenden drei Monate, aliquotiert entsprechend für die Tage des Anlassfalles fortgezahlt (Durchschnittsprinzip).

(2) Ebenso werden für Zeiten des Urlaubs (ausschließlich Erholungsurlaub) und Zeiten der Fortbildung (gemäß § 14) die planmäßig geleisteten Journaldienste, Bereitschaftsdienste und sonstige Mehrleistungen entsprechend den Urlaubstagen fortgezahlt. Keine Fortzahlung der durchschnittlichen Mehrleistungen gibt es bei Dienst- und Pflegefreistellungen bzw. Sonderfreistellungen für persönliche oder familiäre Gründe und Sonder- oder Zusatzurlaube, die gemäß der §§ 13 und 15 dieser Vereinbarung genommen werden.

(3) Gemäß Abs. (1) werden als Beobachtungszeitraum die letzten drei Monate vor dem Anlassfall herangezogen, wobei ein monatlicher Durchschnitt als Drittel der geleisteten Dienste bzw. sonstigen Mehrleistungen in diesen drei Monaten berechnet wird.

Diese errechnete Durchschnittszahl an Diensten wird bei Berechnung nach Arbeitstagen durch den Faktor 22 dividiert, der der durchschnittlichen Zahl an Arbeitstagen pro Monat entspricht und mit der Zahl an Krankenstandstagen bzw. Urlaubstagen (entsprechend Abs. (1) und (2)) multipliziert. Bei kürzerer Dienstdauer als drei Monate vor dem Anlassfall, wird die tatsächliche Dienstdauer zur Berechnung des Durchschnitts herangezogen.

- (4) Ist der Sollplan bereits abgeschlossen, erhält der Arzt jenes Entgelt, das ihm gebührt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre (Ausfallsprinzip).
- (5) Es können nur solche Urlaubstage bzw. Krankenstandszeiträume berücksichtigt werden, die im elektronischen Dienstplan erfasst und der Personaladministration bekanntgegeben wurden. Die Auszahlung erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Monatsentgelt.
- (6) Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder Judikatur bezüglich der Entgeltfortzahlung werden die Vertragspartner neuerlich Verhandlungen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 18 Wirksamkeit

Die Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

§ 19 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Sofern zu den angeführten Bestimmungen bereits Vereinbarungen bestehen sollten, treten diese mit 31.12.2014 außer Kraft. Einzelvertragliche Vereinbarungen werden, sofern diese für den Arzt günstigere Regelungen beinhalten, von dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt und bleiben somit weiter uneingeschränkt aufrecht.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits für die Marienkrankenhaus Voralpe Gemeinnützige GmbH tätig sind und bis zum 31.12.2014 gemäß dem Entlohnungsschema SI für vertragsbedienstete Ärzte des Land Steiermark eingereiht sind, werden mit 01.01.2015 laut Anlage 1 dieser Vereinbarung in die Funktionsgruppen dieser Rahmenvereinbarung überstellt.
- (2) Der individuelle Vorrückungstichtag aller Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits für die Marienkrankenhaus Voralpe Gemeinnützige GmbH tätig sind wird von den einzelnen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt.
- (3) Ärzte, die mit 31.12.2014 bereits für die Marienkrankenhaus Voralpe Gemeinnützige GmbH tätig sind und den Titel „Oberarzt“ führen, sind über den 31.12.2014 weiterhin berechtigt, diesen Titel zu führen, entgeltrechtlich erfolgt die Überführung in die jeweilige Funktionsgruppe dieser Rahmenvereinbarung laut Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- (4) Alle Ärzte, die mit 31.12.2014 bei der Marienkrankenhaus Voralpe Gemeinnützige GmbH bereits zum Ersten Oberarzt bestellt sind, werden ab 01.01.2015 zum Geschäftsführenden Oberarzt gemäß § 3 Ziff. 7 bestellt und haben auf Wunsch der Geschäftsführung, bei gleichzeitiger Übernahme der Ausbildungskosten und Dienstfreistellung für die Dauer der Ausbildung durch den Dienstgeber, innerhalb von 3 Jahren den Nachweis einer Führungsausbildung gemäß § 3 Abs. 7 zu erbringen. Auf den Nachweis einer Führungsausbildung kann von der Geschäftsführung verzichtet werden.
- (5) Turnusärzte, die mit 31.12.2014 bereits in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind, werden ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten jedenfalls in die Entlohnungsstufe SI/3/01 eingereiht. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe SI/3/01, gebührt ihm anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

§ 21 Abänderungen der Rahmenbedingungen, Kündigungen

- (1) Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich, eingeschrieben, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Vorau, am

Für die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH

Dir. Manuela Holowaty
(Verwaltungsdirektorin)

Univ. Prof. Ing. Dr. Gerhard Stark
(Ärztlicher Leiter)

M. Oberin Marianne Schuh CCIM
(Kongregation d. Schwestern v.d. unbefleckten Empfängnis Gesellschafter)

Für den Betriebsrat der Marienkrankenhauses Vorau Gemeinnützige GmbH

Silvia Ochabauer
(Betriebsratsvorsitzende)

Für die Ärzte der Marienkrankenhauses Vorau Gemeinnützige GmbH

Prim. Dr. Martin Haid
(Spitalsärztevertreter)

Für die Ärztekammer Steiermark

Dr. Herwig Lindner
(Präsident)

Dr. Martin Wehrschütz
(Kurienvorstand der angestellten Ärzte)

Anlage 1: Einreihung in die Funktionsgruppen per 01.01.2015

Funktionsgruppe	Einreichung
Turnusärzte	SI/01 in SI/1/01
	SI/02 in SI/1/02
	SI/03 in SI/1/03
	SI/04 in SI/1/04
	SI/05 in SI/1/05
	SI/06 in SI/1/06
	SI/07 in SI/1/07
	SI/08 in SI/1/08
Assistenzärzte	SI/01 in SI/2/01
	SI/02 in SI/2/02
	SI/03 in SI/2/03
	SI/04 in SI/2/04
	SI/05 in SI/2/05
	SI/06 in SI/2/06
	SI/07 in SI/2/07
	SI/08 in SI/2/08
	SI/09 in SI/2/09
	SI/10 in SI/2/10
	SI/11 in SI/2/11
	SI/12 in SI/2/12
	SI/13 in SI/2/13

Funktionsgruppe	Einreichung
Stationsärzte	SI/05 in SI/3/01
	SI/06 in SI/3/02
	SI/07 in SI/3/03
	SI/08 in SI/3/04
	SI/09 in SI/3/05
	SI/10 in SI/3/06
	SI/11 in SI/3/07
	SI/12 in SI/3/08
	SI/13 in SI/3/09
	SI/14 in SI/3/10
	SI/15 in SI/3/11
	SI/16 in SI/3/12
	SI/17 in SI/3/13
	SI/18 in SI/3/14
	SI/19 in SI/3/15
	SI/20 in SI/3/16
	SI/21 in SI/3/17
	SI/22 in SI/3/18
	SI/23 in SI/3/19
	SI/24 in SI/3/20
	SI/25 in SI/3/21
	SI/26 in SI/3/22
	SI/27 in SI/3/23

Funktionsgruppe	Einreichung
Fachärzte	SI/09 in SI/4/01
	SI/10 in SI/4/02
	SI/11 in SI/4/03
	SI/12 in SI/4/04
	SI/13 in SI/4/05
	SI/14 in SI/4/06
	SI/15 in SI/4/07
	SI/16 in SI/4/08
	SI/17 in SI/4/09
	SI/18 in SI/4/10
	SI/19 in SI/4/11
	SI/20 in SI/4/12
	SI/21 in SI/4/13
	SI/22 in SI/4/14
	SI/23 in SI/4/15
	SI/24 in SI/4/16
	SI/25 in SI/4/17
	SI/26 in SI/4/18
	SI/27 in SI/4/19